

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 20.01.2021

—
nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Europa

—
Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP

- Jüngste Aktivitäten der italienischen Mafia in Heilbronn und Umland
- Drucksache 16/9621

Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa wie folgt:

1. *Welche Tatvorwürfe wurden dem Mitte Dezember in Beilstein festgenommenen 37-jährigen mutmaßlichen Mitglied der Cosa Nostra (nachfolgend: der „37-Jährige“) sowie dem im Sommer in Heilbronn-Böckingen festgenommenen mutmaßlichen Mafiamitglied S. P. zur Last gelegt?*

Zu 1.:

Dem 37-Jährigen wird von den italienischen Behörden zur Last gelegt, dass er von März 2017 bis August 2018 in Giarre und Riposto als führendes Mitglied zusammen mit zahlreichen anderen Personen einer bewaffneten mafiaartigen Vereinigung angehört habe. Die Vereinigung habe sich zusammengeschlossen, um eine unbestimmte Anzahl von Verbrechen gegen das Leben, die persönliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit und das Vermögen zu begehen, um die Kontrolle über den Verkauf von Betäubungsmitteln sowie über die Wirtschafts- und Geschäftstätigkeiten im betreffenden Gebiet zu erlangen und um für sich oder andere ungerechtfertigte Erträge oder Vorteile zu erzielen.

In Ausführung dieses Tatplans habe der 37-Jährige kurz vor dem Jahr 2017 in Riposto als Mitglied der oben genannten Vereinigung durch Drohung den Inhaber einer Pizzeria und den Inhaber eines Supermarkts gezwungen, regelmäßig Geldsummen zu bezahlen bzw. Lebensmittel ohne Bezahlung auszuhändigen, und damit der Vereinigung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft.

Außerdem habe er von März 2017 bis August 2018 in Giarre und Riposto mit weiteren Tätern eine bewaffnete Gruppe zum Besitz und Verkauf von Kokain, Marihuana und Haschisch gebildet und die Kontrolle über die Verkaufsstellen ausgeübt. Der 37-Jährige habe die Gruppe gemeinsam mit zwei weiteren Tätern geleitet, die Betäubungsmittel organisiert und an die Verkäufer ausgehändigt. In diesem Zusammenhang habe er bis zum 11. Januar 2018 gemeinsam mit einer Mittäterin Marihuana an einen Dritten abgegeben, das dieser zum Weiterverkauf erworben hatte, und am 20. März 2018 insgesamt 46,1 Kilogramm Marihuana besessen.

S.P. ist in Italien am 5. April 2013, am 25. Oktober 2013 und am 10. November 2016 wegen folgender Vorwürfe verurteilt worden:

Am 10. Juli 2008 betrat S.P. mit zwei Mittätern maskiert das Tabakwarengeschäft des Geschädigten in Colbordolo. Mit einer Pistole zwang S.P. den Geschädigten, sich zu Boden fallen zu lassen, und drohte ihm, ihn zu erschießen, wenn er nicht sage, wo das Geld sei. S.P. und seine Mittäter erbeuteten 20.000 Euro.

Am 5. August 2008 erschoss S.P. in Colbordolo einen Hund mit drei Schüssen in den Kopf und in die Schulter. Die verwendete Pistole besaß S.P. ohne entsprechende Erlaubnis.

Der Verfolgte nötigte am 20. August 2008 in Mazzara Sant'Andrea mit zwei Mittätern den Geschädigten, in einen Geländewagen einzusteigen und gegen seinen Willen zum Friedhof in Mazzara Sant'Andrea zu fahren. Im Fahrzeug entriss S.P. dem Geschädigten sein Handy und behielt es für sich.

Die Mitgliedschaft in einer kriminellen oder mafiaartigen Vereinigung wurde S.P. von den italienischen Behörden allerdings nicht vorgeworfen.

- 2. Welche Bezüge (Familie, Freunde, Geschäftspartner u. ä.) bestanden beim 37-Jährigen und bei S. P. nach Baden-Württemberg und Heilbronn?**

Zu 2.:

Die im Auslieferungsverfahren durchgeführten Ermittlungen ergaben, dass sich der 37-Jährige in Beilstein in einer Wohnung eines ungarischen Staatsangehörigen versteckt hielt und dort von einer in Deutschland geborenen, im Raum Heilbronn wohnhaften italienischen Staatsangehörigen unterstützt wurde. Wie es zur Anmietung der Wohnung kam, ist bislang nicht bekannt. Die Frage, durch wen und in welchem Umfang der Verfolgte bei seinem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt wurde, ist Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Heilbronn (siehe hierzu auch Frage 6).

Der in Heilbronn geborene S.P. lebte seit 2015 (seit 2016 mit seiner Familie) in Deutschland. Von 2016 bis 2018 arbeitete er bei einer Leihfirma, danach lebte er von Sozialleistungen.

- 3. Was ist über die Ergreifungsorte des 37-Jährigen und von S. P. bekannt, insbesondere die Gründe, warum sie sich ausgerechnet in den konkreten Objekten befanden, wer deren Eigentümer waren und ähnliches?**

Zu 3.:

Hinsichtlich des 37-Jährigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

S.P. war seit dem 1. September 2019 in Heilbronn-Böckingen gemeldet. Die Wohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus mit ansonsten türkischen und deutschen Bewohnern. Das Gebäude ist im Besitz eines türkischen Staatsangehörigen.

4. *Wie lange dauerte die Fahndung nach dem 37-Jährigen und nach S. P.?*
5. *Für den Fall, dass S. P. unter seinem den italienischen Behörden bekannten Namen in Deutschland gemeldet war, wie lange dauerte es von der Einleitung der Fahndungsmaßnahmen bis zu seiner Festnahme?*

Zu 4. und 5.:

Am 16. November 2020 wurde der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) die Ausschreibung der italienischen Behörden zur Festnahme des 37-Jährigen vom 11. November 2020 übermittelt. Der Europäische Haftbefehl des Untersuchungsrichters am Gericht Catania vom 29. Oktober 2020 ging am 25. November 2020 bei der Generalstaatsanwaltschaft ein. Zu diesem Zeitpunkt war lediglich bekannt, dass sich der 37-Jährige im Bereich Heilbronn versteckt halten soll. Am 3. Dezember 2020 erließ das Oberlandesgericht Stuttgart auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft einen Auslieferungshaftbefehl gegen den 37-Jährigen. Durch umfangreiche verdeckte Fahndungsmaßnahmen konnte der Aufenthalt des 37-Jährigen ermittelt und am 15. Dezember 2020 ein Durchsuchungsbeschluss für das Gebäude erwirkt werden, in dem der 37-Jährige noch am selben Tag festgenommen werden konnte.

Hinsichtlich S.P. wurde der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart am 27. Februar 2020 durch das LKA BW die Ausschreibung der italienischen Behörden im Schengener Informationssystem vom 26. Februar 2020 übermittelt. Die drei Europäischen Haftbefehle der Generalstaatsanwaltschaft Messina vom 21. Februar 2020 wurden von den italienischen Behörden am 6. März 2020 übermittelt. Der Auslieferungshaftbefehl des

Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. März 2020 wurde dem Polizeipräsidium Heilbronn mit Festnahmeauftrag am 23. März 2020 übersandt, woraufhin S.P., nach erforderlichen Aufklärungsmaßnahmen, am 29. April 2020 festgenommen werden konnte.

- 6.** *Welche Ermittlungen wurden oder werden zu den beiden Festgenommenen beziehungsweise zu deren mutmaßlichen Komplizen von den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden geführt?*

Zu 6.:

Aus den Auslieferungsunterlagen und den Ermittlungen im Rahmen der Fahndung nach dem 37-Jährigen ergaben sich Anhaltspunkte für inländische Straftaten. Daraufhin wurden die Auslieferungsakten der Staatsanwaltschaft Heilbronn übermittelt, die ein Ermittlungsverfahren unter anderem wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen kriminellen Vereinigung gemäß §§ 129, 129b StGB und des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz einleitete. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Heilbronn richtet sich gegen vier Personen. Inzwischen wurden in diesem Verfahren mehrere Objekte durchsucht. Dabei wurden unter anderem ein Mobiltelefon, Speichermedien, eine scharfe Schusswaffe nebst Munition sowie Kleinmengen an Betäubungsmitteln sichergestellt.

Die Auslieferungsunterlagen haben keine Hinweise für Straftaten des S.P. in Deutschland ergeben, weshalb die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht in Betracht kam. Insbesondere lagen keine Anhaltspunkte für Organisationsdelikte vor.

- 7.** *Bestehen Hinweise auf Verbindungen zwischen dem 37-Jährigen und S. P.?*

Zu 7.:

Es sind keine Bezüge zwischen den beiden Personen bekannt geworden. Die Tatorte des 37-Jährigen liegen in Sizilien, bei S.P. in Mittelitalien.

- 8.** *Was sind die Ursachen dafür, dass zwei von den italienischen Behörden gesuchte mutmaßliche Mafia-Mitglieder innerhalb weniger Monate in Heilbronn und dem Umland ergriffen wurden, soweit keine Hinweise auf Verbindungen zwischen den beiden bekannt sind?*

Zu 8.:

Etwa 30 Prozent der in Deutschland lebenden Personen mit italienischem Migrationshintergrund wohnen in Baden-Württemberg. Dieser verhältnismäßig hohe Anteil ergibt sich unter anderem aus der geografischen Nähe zu Italien, der Wirtschaftskraft des Südwestens und der bereits bestehenden großen Gemeinde italienischer Mitbürger. Dieser Hintergrund kann (mit-)ursächlich dafür sein, dass sich Personen auf der Flucht vor der italienischen Justiz auch nach Baden-Württemberg zu hier wohnenden Bezugspersonen zurückziehen.

- 9.** *Wie bewertet sie, dass S. P. möglicherweise so sicher war, in Baden-Württemberg nicht gefasst zu werden, dass er – ausweislich offen zugänglicher Quellen im Internet – bei einer Folge des Ludwigshafener Tatorts („Unter Wölfen“) in einer Statistenrolle, aber unter Nennung seines vollständigen Namens, mitwirkte?*

Zu 9.:

Über die Beweggründe von S.P., der in Heilbronn geboren wurde und dort auch aufgewachsen ist, ist nichts bekannt. Das Fahndungsersuchen der italienischen Behörden stammte vom 26. Februar 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt drohte ihm keine Festnahme. S.P. gab zudem an, sich über die ihm drohende Strafe bewusst gewesen zu sein und im Falle einer ihm bekanntwerdenden Fahndung habe er sich ohnehin den italienischen Behörden stellen wollen.

- 10.** *Erachtet das Innenministerium zwischenzeitlich die Erstellung eines Lagebildes oder etwas Vergleichbares zum Umfang der Aktivitäten (Immobilien, Tätigkeitsfelder u. ä.) der Italienischen Organisierten Kriminalität in Baden-Württemberg für erforderlich?*

Zu 10.:

Die Italienische Organisierte Kriminalität steht unverändert im Fokus der Polizei des Landes. Das LKA BW bewertet kontinuierlich die diesbezüglich vorliegenden Erkenntnisse. Es steht dabei in regem Austausch mit anderen Landeskriminalämtern, dem Bundeskriminalamt und ausländischen Stellen insbesondere in Italien. Beim LKA BW und den regionalen Kriminalpolizeidirektionen werden darüber hinaus auch eigene Ermittlungsverfahren in diesem Kriminalitätsbereich betrieben. Die Polizei verfügt vor diesem Hintergrund über eine solide Informationslage zur Situation der Italienischen Organisierten Kriminalität in Baden-Württemberg. Lagedaten zur Italienischen Organisierten Kriminalität werden zudem alljährlich im Rahmen des Sicherheitsberichtes veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration